

Weisung 201907017 vom 17.07.2019 – Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung

Laufende Nummer: 201906017

Geschäftszeichen: QUB 13 – 1862 / II-8701

Gültig ab: 17.07.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen: HEGA 06/2013 - 09 - Interne Kontrollsysteme SGB II

Mit dem Rahmenkonzept wird die Methode des operativen Risikomanagements eingeführt. Sie gilt verbindlich für die Zentrale, die RD, die Regionalleitungen der SC, die AA inkl. den OS, die SC und die ZAV sowie für den Aufgabenbereich in den gE, in dem der BA die unmittelbare Trägerverantwortung zukommt. Insoweit wird die Methode des Internen Kontrollsystems (IKS) einer gE weiterentwickelt.

Die Qualität der Aufgabenerledigung der IS-Themen ist ebenfalls laufend in den Blick zu nehmen und wird ggf. über gesonderte Formate dialogorientiert ebenenübergreifend weiterentwickelt.

1. Ausgangssituation

Für die Zentrale, die Regionaldirektionen (RD), die Agenturen für Arbeit (AA) inkl. den Operativen Services (OS), die Service Center (SC) und die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) fehlt es bislang an einem verbindlichen Rahmen für ein operatives Risikomanagement und die daraus abgeleitete Qualitätssicherung.

In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) ist dies bereits Bestandteil des jeweiligen IKS.

2. Auftrag und Ziel

Ziel ist es, ein operatives Risikomanagement inkl. daraus abgeleiteten Qualitätssicherungsaktivitäten dauerhaft zu implementieren.



Mit dem Rahmenkonzept wird die Methode des operativen Risikomanagements in der Zentrale, den RD, den AA inkl. der OS, den SC sowie der ZAV verbindlich eingeführt. Zudem wird der Kommunikationsprozess zwischen der Zentrale und den RD, den Regionalleitungen der SC sowie der ZAV geregelt.

Für die AA inkl. den OS, die SC sowie die ZAV wird die Methode des operativen Risikomanagements in der Anlage „Rahmenkonzept operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung“ konkretisiert. Ziel ist, dass die AA, die OS, die SC und die ZAV ihre bestehenden Fachaufsichtskonzepte und Qualitätssicherungsprozesse reflektieren und dem operativen Risikomanagement entsprechend weiterentwickeln.

Die gE sollen die Einführung des operativen Risikomanagements nutzen, um ihre vorhandenen IKS sowie bestehenden Fachaufsichtskonzepte für den Aufgabenbereich, in dem der BA die unmittelbare Trägerverantwortung zukommt, zu hinterfragen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Das Handbuch IKS wird mit dieser Weisung aktualisiert zur Verfügung gestellt und hat grundsätzlich empfehlenden Charakter.

Gemäß den gesetzlichen Grundlagen kommen den Akteuren über alle Ebenen sowohl für den Bereich der Arbeitsförderung, als auch für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmte Rechte und Pflichten zu.

Einen Überblick dieser rechtlichen Grundlagen im Sinne eines Nachschlagewerkes bietet das mit dem BMAS abgestimmte Kompendium „Fachaufsicht in der Bundesagentur für Arbeit“.

Darüber hinaus werden Arbeitsmittel zur methodischen Unterstützung für RD, Regionalleitungen der SC, AA, gE, OS, SC sowie die ZAV gebündelt und übersichtlich dargestellt.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen (RD)

- führen die im Rahmenkonzept beschriebene Methode des operativen Risikomanagements und den damit verbundenen Kommunikationsprozess zwischen Zentrale und RD ein und wenden sie an,
- überprüfen ihre eigenen Qualitätskonzepte und passen sie an die unter Punkt 3.2 des Rahmenkonzeptes beschriebenen Erwartungen an,

- stellen sicher, dass die Methode des operativen Risikomanagements in den AA und OS sowie in den gE für den Bereich, in dem der BA die unmittelbare Trägerverantwortung zukommt, angewandt wird,
- beraten und unterstützen bei der Einführung und Umsetzung in den AA, OS und gE ihrer Bezirke,
- gestalten den Kommunikationsprozess im Austausch mit den AA, den OS und den gE in ihren Bezirken und
- planen für die auf Basis des operativen Risikomanagements identifizierten und vereinbarten Handlungsschwerpunkte qualitätssichernde Aktivitäten und setzen diese um.

Die Regionalleitungen der Service Center (SC)

- führen die im Rahmenkonzept beschriebene Methode des operativen Risikomanagements und den damit verbundenen Kommunikationsprozess zwischen Zentrale und Regionalleitungen ein und wenden sie an,
- überprüfen ihre eigenen Qualitätskonzepte und passen sie an die unter Punkt 3.2 des Rahmenkonzeptes beschriebenen Erwartungen an,
- stellen sicher, dass die Methode des operativen Risikomanagements in den SC angewandt wird,
- beraten und unterstützen bei der Einführung und Umsetzung in den SC ihrer Region,
- gestalten den Kommunikationsprozess mit den SC in ihrer Region und
- planen für die auf Basis des operativen Risikomanagements identifizierten und vereinbarten Handlungsschwerpunkte qualitätssichernde Aktivitäten und setzen diese um.

Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit (AA)

- identifizieren ausgehend vom bisherigen Umsetzungsstand ggf. Weiterentwicklungsbedarfe ihrer vorhandenen lokalen Fachaufsichtskonzepte,
- stellen sicher, dass bei Bedarf Anpassungen in den lokalen Fachaufsichtskonzepten vorgenommen werden,
- erarbeiten eine lokale Risikosicht als Basis für den Kommunikationsprozess mit der RD,

- wirken im Rahmen ihrer unmittelbaren Trägerverantwortung im Aufgabenbereich der BA darauf hin, dass in den gE IKS im Sinne der Standards des beigefügten aktualisierten Handbuchs handlungssicher angewandt werden,
- erörtern im Rahmen ihrer Trägerverantwortung die lokale Risikosicht der gE mit der Geschäftsführung der gE.

Die Bereichsleitungen der Service Center (SC)

- identifizieren ausgehend vom bisherigen Umsetzungsstand ggf. Weiterentwicklungsbedarfe der lokalen Fachaufsichtskonzepte in den SC,
- stellen sicher, dass bei Bedarf Anpassungen in den lokalen Fachaufsichtskonzepten in den SC vorgenommen werden und
- erarbeiten eine lokale Risikosicht als Basis für den Kommunikationsprozess mit der Regionalleitung des SC.

Die Geschäftsführungen der Operativen Services (OS)

- identifizieren ausgehend vom bisherigen Umsetzungsstand ggf. Weiterentwicklungsbedarfe der lokalen Fachaufsichtskonzepte in den OS,
- stellen sicher, dass bei Bedarf Anpassungen in den lokalen Fachaufsichtskonzepten vorgenommen werden,
- erarbeiten eine lokale Risikosicht als Basis für den Kommunikationsprozess mit der RD.

Die Geschäftsführungen der gemeinsamen Einrichtungen (gE)

- identifizieren ausgehend vom bisherigen Umsetzungsstand auf Grundlage des Handbuchs IKS 2.0 eventuelle Weiterentwicklungsbedarfe der IKS sowie der Fachaufsichtskonzepte in ihren gE,
- erarbeiten eine lokale Risikosicht als Basis für den Kommunikationsprozess mit AA und ggf. RD,
- informieren in der Trägerversammlung über die Erkenntnisse aus der Anwendung der IKS und zu den Erkenntnissen aus den Prüfberichten, sofern es die Leistungen betrifft, für die die BA gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II Trägerin ist,
- gewährleisten, dass in der gE IKS im Sinne der Standards des beigefügten aktualisierten Handbuchs handlungssicher angewandt werden,

- gewährleisten, dass bei Bedarf Anpassungen ihrer IKS und der Fachaufsichtskonzepte unter Beteiligung der Trägerversammlung vorgenommen werden.

Die Geschäftsführung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

- führt die im Rahmenkonzept beschriebene Methode des operativen Risikomanagements und den damit verbundenen Kommunikationsprozess zwischen Zentrale und ZAV ein und wendet sie an,
- plant für die auf Basis des operativen Risikomanagements identifizierten Handlungsschwerpunkte eigene qualitätssichernde Aktivitäten und setzt diese um,
- identifiziert ausgehend vom bisherigen Umsetzungsstand ggf. Weiterentwicklungsbedarfe der Fachaufsichtskonzepte der ZAV,
- stellt sicher, dass bei Bedarf Anpassungen in den Fachaufsichtskonzepten in der ZAV vorgenommen werden.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift